

STELLUNGNAHME

Zur Bürgerinitiative 43/BI gemäß Anfrage der Parlamentsdirektion vom 18. Oktober 2018

03. Dezember 2018

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) nimmt zum Anliegen der Bürgerinitiative wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Feststellung zu Tierversuchen im Rahmen des TVG 2012

Wie vom Gesetzgeber vorgesehen, werden in Österreich nur Tierversuche genehmigt und durchgeführt, die den strengen Auflagen des TVG 2012 entsprechen. Dieses Gesetz sieht die Durchführung und Genehmigung nur in sehr engen Grenzen, an besonders dafür ausgerüsteten Abteilungen, von besonders qualifiziertem Personal und nur für wenige, ganz spezielle Fragestellungen vor:

- wissenschaftliche Fragen aus der Grundlagenforschung;
- translationale oder angewandte Forschung
- Arznei-, Lebens- und Futtermittelforschung;
- Weiterentwicklung von medizinischen Techniken und Produkten;
- Forschung in Hinblick auf die Erhaltung von Arten
- Aus- und Weiterbildung an Universitäten.

Warum werden Tierversuche durchgeführt?

Tierversuche sind, als ein Ansatz im Methodenspektrum der Biomedizin, in der Forschung und Lehre in vielen Bereichen unersetzbare. Es ist eine Verantwortung der Wissenschaft, Menschen und Tieren die bestmögliche medizinische Versorgung zu bieten und diese weiterzuentwickeln. Das beinhaltet die Entwicklung neuer Therapieansätze, die Weiterentwicklung bestehender

STELLUNGNAHME

Therapien, aber auch die Erforschung von noch unbekannten Krankheitsursachen und systemischen Zusammenhängen. Bevor der Einsatz einer neuen Therapie oder eines neuen Medikaments an Patientinnen und Patienten ethisch vertretbar ist, muss geprüft werden, ob die Anwendung sowohl sicher als auch wirkungsvoll ist. Forschung und Medizin mit ihrem breiten Methodenspektrum bilden dabei eine untrennbare Einheit.

Alternativen zu Tierversuchen

Schon jetzt muss, bevor ein Tierversuch genehmigt wird, jeder Antrag auf eine mögliche Alternative geprüft werden und es muss begründet werden, weshalb dieser spezielle Versuch nicht mit einer alternativen Methode getestet werden kann. Dies sind vor allem Untersuchungen an Zellen oder Simulation am Computer bzw. eine Kombination aus beiden. Immer dann allerdings, wenn es um Forschung in komplexen Systemen geht und multifaktorielle Krankheiten wie Krebs oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen beforscht werden, sind diese am Tier zu testen. Alternativen dazu werden nicht in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen, wie auch das niederländische Nationalkomitee zum Schutz von Versuchstieren in seiner Position, auf die sich die Initiatoren der Bürgerinitiative berufen, 2016 festgestellt hat.¹

Die Forscherinnen und Forscher sind sich ihrer Verantwortung gegenüber den Tieren und der Gesellschaft bewusst. Tierversuche stellen unsere Gesellschaft vor eine ethische Herausforderung. Tierversuche werden daher nur nach sorgfältiger ethischer und rechtlicher Abwägung durchgeführt.

Der Einsatz etwa von organs-on-chips-Methoden zeigt die Bemühungen, Tierversuche in der Forschung so weit als möglich zu reduzieren. Die Forschungsgemeinschaft aller Forscherinnen und Forscher sowie der Universitäten bekennt sich zum 3-R-Prinzip (Replace/Vermeiden, Reduce/Verringern und Refine/Verbessern), das auf Russel und Burch (1959)² zurückgeht und 2010 in die EU-Gesetzgebung³ aufgenommen und breiter verstanden wurde⁴ und verpflichtet sich zur verantwortungsvollen Durchführung von Tierversuchen. Dies ist gekennzeichnet durch einen

¹ „If developments continue at the current rate, it is not inconceivable that organs-on-chips could be refined into human-on-chips within 50 years, which would enable animal procedures to be reduced or even replaced.“ Netherlands National Committee for the protection of animals used for scientific purposes (NCad) (2016): Transition to non-animal research. On opportunities for the phasing out of animal procedures and the stimulation of innovation without laboratory animals. The Hague: NCad. S23.

<https://english.ncadierproevenbeleid.nl/> (Zugriff am 13.11.2018)

² Russel, William M. S., Burch, Rex L. (1959): The Principles of Humane Experimental Technique. London: Methuen.

³ Directive 2010/63/EU of the European Parliament and of the Council of 22 September 2010 on the protection of animals used for scientific purposes, <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/63/oi> (Zugriff am 13.11.2018)

⁴ European Commission DG Environment 2018:

http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/3r/alternative_en.htm (Zugriff am 13.11.2018)

STELLUNGNAHME

respektvollen Umgang mit dem Versuchstier unter größtmöglicher Vermeidung von Schmerzen und Leid.

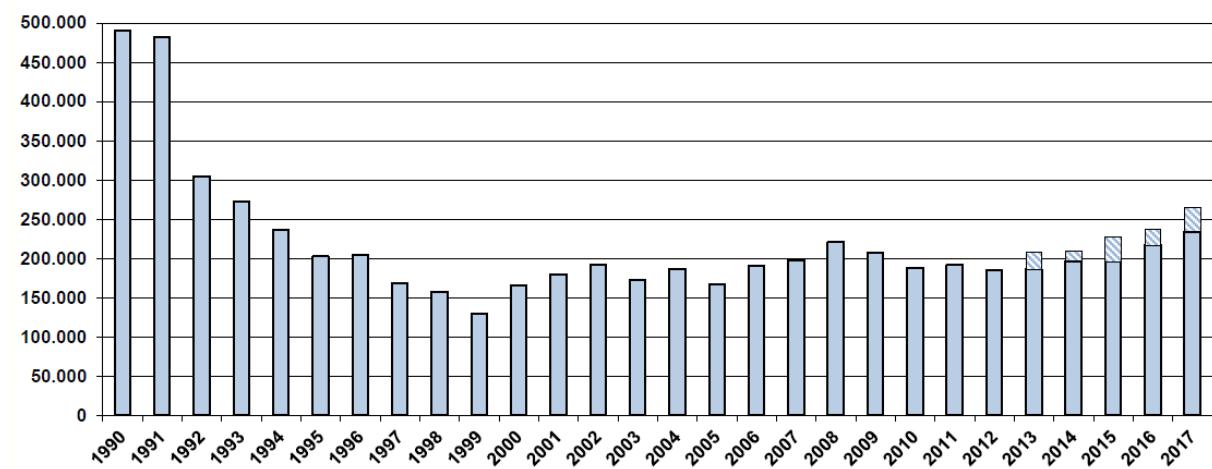
Aktuelle Forderung der Bürgerinitiative

Die EU Kommission hat in einer Antwort auf die „Stop Vivisection“ Initiative am 3.6.2015 klar festgestellt, dass die EU mit der Richtlinie 2010/63/EU alles Erdenkliche versucht, die Zahl der Tierversuche zu verringern und die 3Rs in der Tiergesetzgebung zu verankern. Sie hat aber auch ganz klar festgestellt, dass sich Europa in absehbarer Zeit nicht leisten kann, Tierversuche zu unterbinden, da dies eindeutig zu einer Schlechterstellung seiner Bürgerinnen und Bürger, zu einem Wettbewerbsnachteil seiner Unternehmen und zu einer Verschlechterung der Umweltbedingungen führen würde.

Zu den aktuellen Zahlen zu Tierversuchen in Österreich

Hier muss darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der Tierversuche nicht nur in der EU sondern auch in Österreich seit 1990 deutlich reduziert wurden.⁵ Für Österreich sind die Zahlen in Abbildung 1 zusammengefasst: Während 1990 noch knapp 500.000 Tiere im Jahr für Tierversuche verwendet wurden, sind es 2017 rund 264.000. Die Steigerungen seit 2013/2014 ergeben sich durch das neue TVG 2012, womit jetzt erstmals auch die in den Zuchten befindlichen Tiere erfasst werden.

Abbildung 1: Anzahl der Tiere in Tierversuchen seit 1990



Quelle: BMBWF Tierversuchsstatistik 2017.

Im selben Zeitraum seit 2013 ist eine Verschiebung im Verwendungszweck der Tiere hin zur Grundlagenforschung und in geringerem Ausmaß auch zur Erforschung von Krankheiten, weg von der Verwendung zu regulatorischen Zwecken zu beobachten. Forschung zu regulatorischen

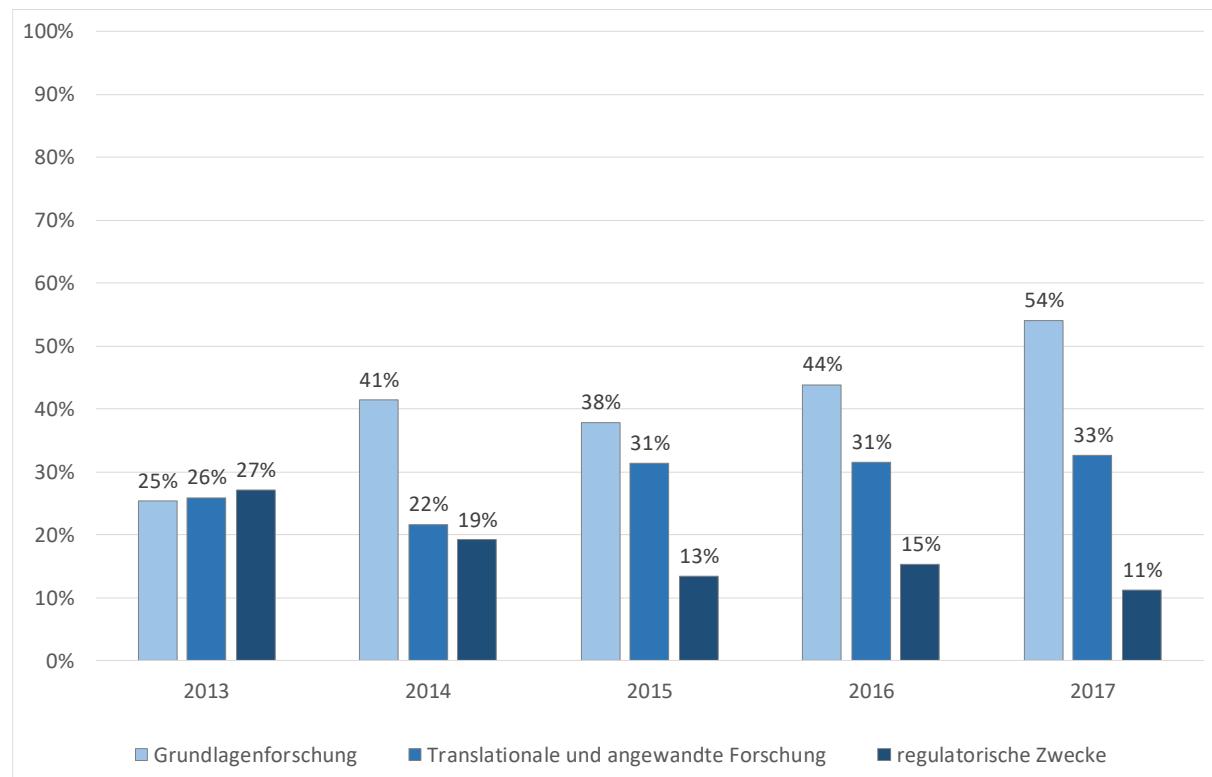
⁵ European Commission DG Environment 2018:

http://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/reports_en.htm (Zugriff am 13.11.2018)

STELLUNGNAHME

Zwecken, die dem NCad⁶ zufolge am ehesten zu reduzieren ist, beträgt 2017 in Österreich nur noch 11% (Abbildung 2), während beispielsweise in Deutschland⁷ und den Niederlanden⁸ immer noch ein Viertel der Versuchstiere für diese Zwecke eingesetzt wird.

Abbildung 2: Einsatzzwecken von Versuchstieren in Österreich



Quelle: BMWFW Tierversuchsstatistik 2013-2017

Schlussendlich sei darauf hingewiesen, dass in der EU und ebenso in Österreich mehr als 80% aller Versuchstiere aus der Gruppe der Nager stammen (Ratten, Mäuse etc. – siehe Abbildung 3), rund 10% durch die vermehrte Verwendung von Fischen erklärt werden können und in Österreich darüber hinaus die Forschung an Hunden und Katzen seit über 20 Jahren eingestellt ist (außer zur Erforschung von speziellen Krankheiten dieser Tiere und im Bereich der Verhaltensforschung). Forschung an Primaten ist überhaupt verboten (TVG 2012 §4).

⁶ Netherlands National Committee for the protection of animals used for scientific purposes, www.ncadierproevenbeleid.nl

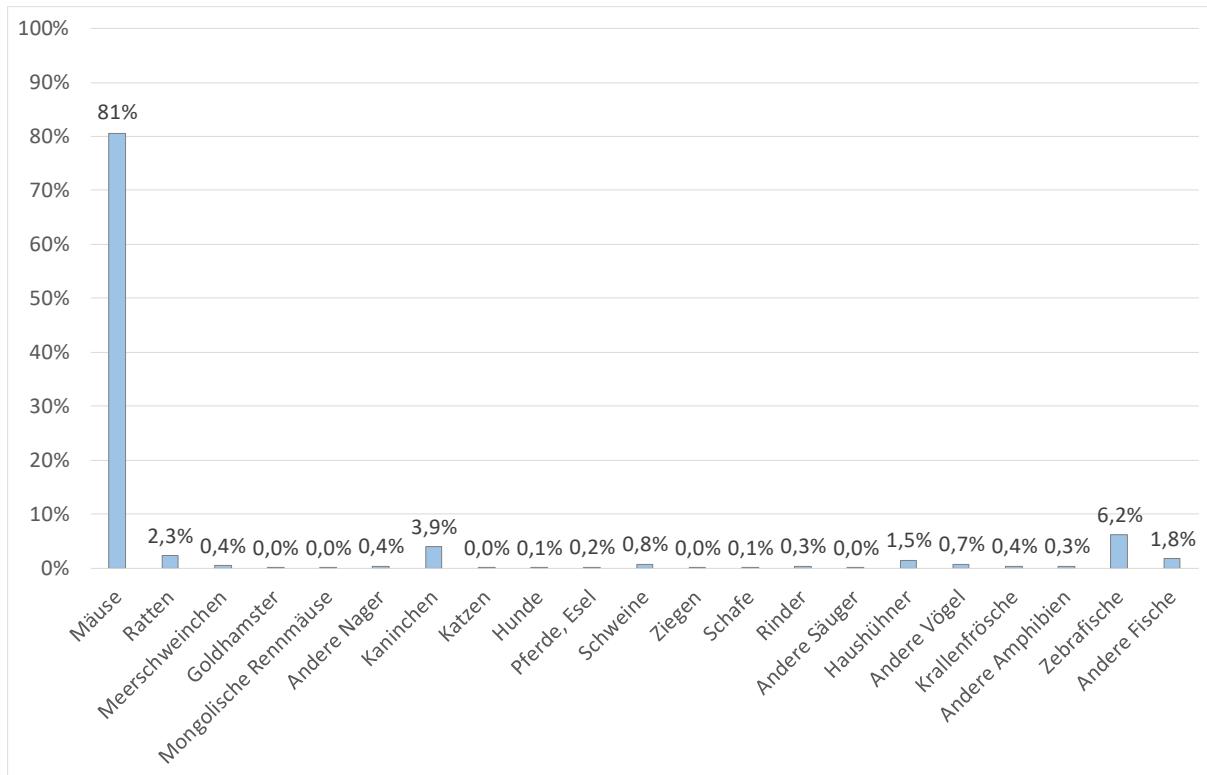
⁷ BMEL Versuchstierdaten 2016:

https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/_texte/TierschutzTierforschung.html (Zugriff am 13.11.2018)

⁸ Referenzzeitraum 2014, NCad (2016)

STELLUNGNAHME

Abbildung 3: Verteilung der Versuchstiere in Österreich



Quelle: BMBWF Tierversuchsstatistik 2017, eigene Berechnungen.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Rektorin Mag. Eva Blimlinger
Präsidentin